

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung
der Gemeindebücherei Zolling
Vom 30.07.2003

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) i. V. m. Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 24.05.1991 Nr. 21-028 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die satzungsgemäße Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenfrei.

Zur gebührenfreien Benutzung der Gemeindebücherei zählen nicht die Überschreitung der Leihfrist, die unterlassene Rückgabe ausgeliehener Werke, die Leihverkehrsbestellung, die Erstaussstellung von Leserausweisen und die Ersatzaussstellung abhanden gekommener Leserausweise.

§ 2
Gebührenhöhe

A) Gebühr für die Erstaussstellung eines Leserausweises

Die Berechtigung zur Ausleihe von Medien wird durch einen persönlichen Leserausweis nachgewiesen.

Die Gebühr für die Erstaussstellung eines Leserausweises beträgt für Erwachsene 5,00 €, für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beträgt diese Gebühr 2,50 €.

B) Gebühr für die Ersatzaussstellung eines Leserausweises

Die Gebühr für die Ersatzaussstellung eines abhanden gekommenen oder unbrauchbar geworden Leserausweises (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Büchereisatzung) beträgt für alle Nutzer 5,00 €.

C) Vorbestellungsgebühr

Ist ein gewünschtes Werk ausgeliehen, so kann es ohne Gebühr vorbestellt werden (§ 4 Abs. 5 Büchereisatzung). Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk vorliegt; es wird 1 Woche zur Abholung bereitgehalten.

D) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Büchereisatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung (Mahnung) eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je entlehene Medieneinheit für jede angefangene Woche 1,00 €. Außerdem sind bei der ersten Mahnung die Portokosten für einen Brief, bei der zweiten Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten.

E) Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke usw. binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos (§ 4 Abs. 4 Satz 4 Büchereisatzung), so kann im Beitreibungsverfahren neben den Beitreibungskosten eine Abholgebühr bis zu 20,00 € erhoben werden.

F) Gebühren und Auslagen bei Leihverkehrsbestellungen

Für jede Leihverkehrsbestellung (§ 4 Abs. 6 Büchereisatzung) sind pro Fernleihe die tatsächlich angefallenen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Versäumnis- und Abholgebühr entsprechende Anwendung.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2

- A) mit der Erstausstellung,
- B) mit der Ersatzausstellung,
- C) mit der Abholung der Leihverkehrsbestellung,
- D) mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes,
- E) mit der Abholung.

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren und Auslagen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling vom 22. Mai 1991 außer Kraft.

Zolling, 30.07.2003

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30.07.2003 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2003 ausgehängt und am 01.09.2003 wieder abgenommen.

Zolling, 02.09.2003

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister